

Satzung der Wählergruppe „Liste Plau“

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- 1) Die Wählergruppe führt den Namen Wählergruppe „Liste Plau“.
- 2) Die Wählergruppe „Liste Plau“ ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Plau am See, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe "Liste Plau" gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- 3) Die Wählergruppe "Liste Plau" hat ihren Sitz in 19395 Plau am See.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergruppe können alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Plau am See werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind und sich zu den Zielen der Wählergruppe laut Satzung und Programm bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c) Tod.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- 4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht der/dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.
- 5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und
 - b) Spenden
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen
 - a) die Beschlussfassung über das Programm,
 - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden und der/dem ersten und zweiten Stellvertreter/in,
 - b) der/dem Schriftführendem,
 - c) der/dem Kassenverwalter/in,
 - d) mindestens einer/einem Beisitzer/in.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der/des Vorsitzenden und einer/eines Stellvertretendem. Der Vorstand wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerber/innen entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.
- 5) Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- 2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
- 2) Bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- 3) Die Bewerber/innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede/r Bewerber/in erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Nichtgewählten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerber/innen entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber/innen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber/innen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmendem zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmenden (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der Schriftführung zu fertigen. Sie ist von ihr und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.2024 in Plau am See genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 14.02.2024 in Kraft.